

Die Stadt Schönsee erlässt auf Grund des Art 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1 Änderungsinhalt

Die §§ 2 und 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schönsee erhalten folgende Fassung:

§ 2 Leichenhausbenutzungsgebühr/Grüngutentsorgungspauschale

- (1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt 160,00 €*
- (2) Für die Entsorgung von Kränzen und Gebinden die anlässlich von Bestattungen niedergelegt werden, wird eine pauschale Entsorgungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.*

§ 5 Grabgebühren

Die Grabgebühr beträgt je Grabstelle für Einzel- und Wahlgräber 21,50 € jährlich. Für Gruftgrabstätten 43,00 € jährlich. Sie wird für fünf Jahre im Voraus erhoben. Soll eine Grabstätte zum Ablauf der Ruhefrist aufgegeben werden, wird die Grabgebühr nur für die restlichen angefangenen Jahre erhoben

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Schönsee, den 17.07.2014
Stadt Schönsee


Birgit Höcherl
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen v. 17.07.2014 wurde am 17.07.2014 im Rathaus Schönsee zur Einsichtnahme innerhalb der allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 17.07.2014 bekanntgemacht.

Schönsee, 17.07.2014
Stadt Schönsee


Birgit Höcherl
1. Bürgermeisterin

